

Fassung vom 24.10.2022

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken**

### **I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den Kunden der Firma SEPELER RIETBERGWERKE GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als RIETBERGWERKE -, die die Bearbeitung, namentlich die Verzinkung oder Beschichtung von dem Kunden zur Verfügung gestellten Werkstücken durch RIETBERGWERKE zum Gegenstand haben. Von RIETBERGWERKE zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten RIETBERGWERKE nicht, auch wenn RIETBERGWERKE nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichmaßen wird RIETBERGWERKE nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

### **II. Abschluss der Verträge**

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an RIETBERGWERKE verpflichtet, falls die zu bearbeitenden Werkstücke nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein sollen oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt werden.
2. Weicht der Auftrag des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von RIETBERGWERKE ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von RIETBERGWERKE aufgenommene Aufträge werden ausschließlich durch den schriftlichen Auftragsannahmeschein bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von RIETBERGWERKE wirksam. Die tatsächliche Entgegennahme von Werkstücken zur Bearbeitung, sonstiges Verhalten von RIETBERGWERKE oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. RIETBERGWERKE kann den schriftlichen Auftragsannahmeschein bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem der Auftrag des Kunden bei RIETBERGWERKE eingegangen ist, abgeben.

4. Der schriftliche Auftragsannahmeschein bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von RIETBERGWERKE sind für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend. Der schriftliche Auftragsannahmeschein bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von RIETBERGWERKE bewirken vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie nicht alle Punkte enthält, zu denen der Kunde eine Vereinbarung treffen wollte, oder sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Bearbeitung der Werkstücke oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
5. Die Mitarbeiter von RIETBERGWERKE sind nicht befugt, von dem Erfordernis des schriftlichen Auftragsannahmescheins bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von RIETBERGWERKE.

### **III. Pflichten von RIETBERGWERKE**

1. RIETBERGWERKE führt alle Feuerverzinkungsarbeiten nach DIN EN ISO 1461, die Schleuderverzinkung nach DIN 267 Teil 10 und Beschichtungsarbeiten nach DIN EN ISO 12 944 aus. RIETBERGWERKE ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in dem schriftlichen Auftragsannahmeschein bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken aufgeführt sind.
2. RIETBERGWERKE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung Werke mittlerer Art und Güte zu liefern. RIETBERGWERKE ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert abzurechnen.
3. RIETBERGWERKE lagert die übergebenen Werkstücke und behandelt sie mit der Sorgfalt, welche RIETBERGWERKE in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Für Schäden, die an den Werkstücken entstehen, leistet RIETBERGWERKE nur Schadenersatz, soweit RIETBERGWERKE dazu nach den Regelungen der Ziffer VIII. verpflichtet ist. Eine weitergehende Haftung von RIETBERGWERKE ist ausgeschlossen. Zum Abschluss einer Versicherung ist RIETBERGWERKE nicht verpflichtet.
4. Vereinbarte Lieferzeiten haben zur Voraussetzung, dass der Kunde die zu bearbeitenden Werkstücke zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt übergibt, zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen sind die von RIETBERGWERKE angegebenen Lieferzeiten grundsätzlich nur Näherungswerte. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn RIETBERGWERKE dem Kunden die Lieferbereitschaft bis zu dem Liefertermin angezeigt hat. RIETBERGWERKE ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
5. RIETBERGWERKE ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. Im Falle der Nacherfüllung erstattet RIETBERGWERKE die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen

Mehraufwendungen des Kunden, soweit RIETBERGWERKE nach den Regelungen in Ziffer VIII. für Schäden einzustehen hat.

6. RIETBERGWERKE ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen) von dem Kunden zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.
7. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist RIETBERGWERKE zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine RIETBERGWERKE oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann RIETBERGWERKE künftige, auch bereits bestätigte Arbeiten von der Leistung von Vorkasse abhängig machen. RIETBERGWERKE ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

#### **IV. Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde hat alle Werkstücke, die er RIETBERGWERKE zur Bearbeitung übergibt, mit einem Lieferschein anzuliefern, der eine Beschreibung des Werkstücks sowie genaue Angaben zu Stückzahlen enthält. Eine Überprüfung der Stückzahlen durch RIETBERGWERKE kann nur stichprobenartig erfolgen.
2. Der Kunde stellt sicher, dass er RIETBERGWERKE ausschließlich verzinkungsg geeignete Werkstoffe gemäß DIN EN 10025 und verzinkungsgerechte Konstruktionen übergibt, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer mechanischen Eigenschaften zum Feuerverzinken geeignet sind. RIETBERGWERKE kann die Eignung nur durch Inaugenscheinnahme überprüfen. Stahlwerkstoffe nach anderen Normen und/oder mit anderen Eigenschaften können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung in dem Auftragsannahmeschein bzw. der Auftragsbestätigung von RIETBERGWERKE zur Bearbeitung angenommen werden.

#### **V. Preis und Zahlung**

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder -vorbereitung ist der Werklohn mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber RIETBERGWERKE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nichtzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
2. Berechnungsgrundlage für die Preisfestsetzung ist das durch RIETBERGWERKE festgestellte Ausgangsgewicht der verzinkten Ware. Soweit ein Preis nicht vereinbart ist, gilt der zum Lieferzeitpunkt übliche Listenpreis von RIETBERGWERKE. RIETBERGWERKE behält sich vor, bei Kleinaufträgen einen Mindestpreis zu berechnen.

RIETBERGWERKE wird, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG oder Preisanpassungen nach dem Energiesicherungsgesetz). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Gasbezugs- oder Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten oder Rohstoffkosten (z. B. Verringerungen der Zinkpreise), erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von RIETBERGWERKE die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. RIETBERGWERKE wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3. Mit dem Preis sind die RIETBERGWERKE obliegenden Verzinkungs- bzw. Beschichtungsarbeiten abgegolten. Putz- und Richtarbeiten sowie Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie die Anforderungen der DIN EN ISO 1461 überschreiten. Fallen sonstige Nebenarbeiten an, ist RIETBERGWERKE berechtigt, Zuschläge in Rechnung zu stellen. Zu solchen Nebenarbeiten zählen insbesondere das Entfernen von Altfarbe bzw. altem Zinküberzug, das nachträgliche Anbringen von Verzinkungsöffnungen sowie zweimaliges Tauchen von Werkstücken.
4. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von RIETBERGWERKE auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung.
5. Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von RIETBERGWERKE bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltslose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich.
6. RIETBERGWERKE kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
7. Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von RIETBERGWERKE werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder fällig und unbestritten ist oder von RIETBERGWERKE schriftlich anerkannt wurde.
8. Rechte des Kunden zur Zurückbehaltung der Zahlung bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde hierzu gemäß § 641 Abs. 3 BGB berechtigt ist oder RIETBERGWERKE aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

## VI. Gewährleistung

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von RIETBERGWERKE ist das Werk sachmangelhaft, wenn es unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. spürbar von der in dem schriftlichen Auftragsannahmeschein bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder Beschaffenheit oder mangels vereinbarter Beschaffenheit spürbar von der in Rietberg üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Rietberg gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Ausschuss- und Fehlmengen bis zu 5 % bei als Schüttgütern angelieferten Kleinteilen sowie Weißrostbildung an den Werkstücken, die den Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt, stellen keinen Sachmangel dar.
2. Soweit der schriftliche Auftragsannahmeschein bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist RIETBERGWERKE insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die bearbeiteten Werkstücke für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet sind oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllen. RIETBERGWERKE haftet nicht für Sachmängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. RIETBERGWERKE ist nicht verantwortlich, soweit der Kunde zur Verzinkung bzw. Beschichtung ungeeignete Materialien oder Konstruktionen übergeben hat, dies gilt insbesondere, wenn Spannungen zu Verformungen und Rissen führen.  
Ebenso ist RIETBERGWERKE nicht verantwortlich für Fehler oder Erscheinungen am Verzinkungsgut, die durch den Grundwerkstoff oder vorausgegangene Bearbeitung zurückzuführen sind (z.B. Walzfehler, Schalen, Schuppen, Überfaltungen, raue Oberflächen, Narben, Riefen, Grate, Schweißpickel, Späne usw.).
3. Von dem Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in dem schriftlichen Auftragsannahmeschein bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen und DIN-Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter von RIETBERGWERKE sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der bearbeiteten Werkstücke zu machen.
4. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von RIETBERGWERKE selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängel unternimmt, wird RIETBERGWERKE von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden und RIETBERGWERKE sofort verständigt wird.
5. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen. Mit Abnahme gelten die Werkstücke als genehmigt; der Einbau oder sonstige Verwendungen der Werkstücke gelten als Abnahme. Mängelrügen müssen unverzüglich und schriftlich und unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an RIETBERGWERKE erfolgen. Die Mitarbeiter von RIETBERGWERKE sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
6. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von RIETBERGWERKE Nacherfüllung verlangen. Die Nacharbeit von Fehlstellen erfolgt mit einkomponentigen Zinkstaubbeschichtungsstoffen. RIETBERGWERKE ist nicht verpflichtet, die für die Nacherfüllung

anfallenden Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich infolge eines Ortswechsels oder sonstiger Veränderungen der Werkstücke erhöhen, die nach Versendung der Mängelrüge vorgenommen wurden. Versandkosten, die durch Rücksendung einer Lieferung entstehen, gehen nur dann zu Lasten von RIETBERGWERKE, wenn RIETBERGWERKE die Rücksendung ausdrücklich verlangt hat.

7. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Werklohn zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. RIETBERGWERKE ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, mangelhafte Werkstücke nachzubessern.
8. Vorbehaltlich anders lautender schriftlich bestätigter Zusagen sowie vorbehaltlich arglistigen Verschweigens von RIETBERGWERKE bestehen keine weitergehenden Ansprüche des Kunden wegen Mängeln. Unberührt bleiben kraft Gesetzes begründete Ansprüche auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VIII.
9. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes.

## **VII. Rücktritt**

1. Neben den Regelungen in Abschnitt VI.-7. ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn die RIETBERGWERKE obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, RIETBERGWERKE mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von RIETBERGWERKE gemäß Ziffer VIII.-1.-b) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit, einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an RIETBERGWERKE gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist RIETBERGWERKE berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber RIETBERGWERKE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn RIETBERGWERKE unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn RIETBERGWERKE die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## **VIII. Schadensersatz**

1. Ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist RIETBERGWERKE im Rahmen dieses

Vertrages und außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Diese Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

- a) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III. zur Wahrnehmung eines Nacherfüllungsangebots und nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VI. zur Wahrnehmung der Gewährleistungs-Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe, verlangen.
  - b) RIETBERGWERKE haftet nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden Pflichten.
  - c) Im Falle der Haftung ersetzt RIETBERGWERKE unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. d) den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für RIETBERGWERKE bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde RIETBERGWERKE vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.
  - d) RIETBERGWERKE haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des jeweiligen Leistungswertes begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten.
  - e) Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er zusätzlich RIETBERGWERKE die Ablehnung der Leistung angedroht und bei ausbleibender Leistung diese gegenüber RIETBERGWERKE innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.
  - f) Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche gilt gleichermaßen für außervertragliche Ansprüche des Kunden gegen RIETBERGWERKE, die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Soweit RIETBERGWERKE nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von 6 Monaten beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.
  - g) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von RIETBERGWERKE gelten auch für gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RIETBERGWERKE.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von RIETBERGWERKE ist der Kunde gegenüber RIETBERGWERKE zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:
- a) Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank.

- b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist RIETBERGWERKE bei Abnahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.
- c) Der Kunde ersetzt RIETBERGWERKE alle Schäden einschließlich entgangenem Gewinn, die durch Zurverfügungstellung von nicht verzinkungsgeeigneten Werkstoffen bzw. von nicht verzinkungsgerechten Konstruktionen entstehen.

### **IX. Werkunternehmerpfandrecht und Sicherungseigentum**

1. An den RIETBERGWERKE zur Bearbeitung übergebenen Werkstücken besteht ein Werkunternehmerpfandrecht, das sämtliche Forderungen von RIETBERGWERKE aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sichert.
2. Händigt RIETBERGWERKE dem Kunden die Werkstücke aus, bevor alle Forderungen gegenüber RIETBERGWERKE vollständig beglichen sind, so überträgt der Kunde RIETBERGWERKE das Eigentum an den Werkstücken zur Sicherung aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer, entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von RIETBERGWERKE gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung wird der jeweilige Saldo gesichert. Der Kunde verwahrt die Werkstücke unentgeltlich für RIETBERGWERKE.
3. Hat der Kunde an den Werkstücken lediglich ein Anwartschaftsrecht, tritt an die Stelle der Übertragung des Eigentums die Übertragung der Anwartschaft. Der Kunde räumt RIETBERGWERKE schon jetzt das Recht ein, durch Befriedigung des Eigentümers den Eigentumsvorbehalt entfallen zu lassen.
4. Sind die Werkstücke einem Dritten zur Sicherung übereignet, tritt der Kunde RIETBERGWERKE seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Das gilt auch für etwaige Ansprüche des Kunden aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer. RIETBERGWERKE nimmt die Abtretung an.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Werkstücke, an denen gemäß Ziffer IX.-2. RIETBERGWERKE das Eigentum oder gemäß Ziffer IX.-3. das Anwartschaftsrecht zur Sicherheit übertragen worden ist oder bezüglich derer RIETBERGWERKE gemäß Ziffer IX.-4. ein Anspruch auf Rückübereignung abgetreten worden ist, gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie auf Anforderung von RIETBERGWERKE die Werkstücke auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung der vorbenannten Rechte oder Ansprüche geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an RIETBERGWERKE ab; RIETBERGWERKE nimmt die Abtretung an.
6. Der Kunde wird RIETBERGWERKE umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an den Werkstücken an denen gemäß Ziffer IX.-2. RIETBERGWERKE das Eigentum oder gemäß Ziffer IX.-3. das Anwartschaftsrecht zur Sicherheit übertragen worden ist oder bezüglich derer RIETBERGWERKE gemäß Ziffer IX.-4. ein Anspruch auf Rückübereignung abgetreten worden ist bzw. den an RIETBERGWERKE abgetretenen Forderungen geltend machen

sollte, und RIETBERGWERKE unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter Rechte an den Werkstücken, sind die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an RIETBERGWERKE abgetreten; RIETBERG- WERKE nimmt die Abtretung an.

7. Der Kunde darf die Werkstücke, an denen gemäß Ziffer IX.-2. RIETBERGWERKE das Eigentum oder gemäß Ziffer IX.-3. das Anwartschaftsrecht zur Sicherheit übertragen worden ist oder bezüglich derer RIETBERGWERKE gemäß Ziffer IX.-4. ein Anspruch auf Rückübereignung abgetreten worden ist, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung veräußern, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der Werkstücke zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an RIETBERGWERKE ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an RIETBERGWERKE ab. RIETBERGWERKE nimmt die Abtretungen an.
8. Der Kunde bleibt ermächtigt, an RIETBERGWERKE abgetretene Forderungen treuhänderisch für RIETBERGWERKE einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und unverzüglich an RIETBERGWERKE weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von RIETBERGWERKE vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an RIETBERGWERKE ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an RIETBERGWERKE ab.
9. Die weitere Be- und Verarbeitung von noch nicht vollständig bezahlten Werkstücken, an denen gemäß Ziffer IX.-2. RIETBERGWERKE das Eigentum oder gemäß Ziffer IX.-3. das Anwartschaftsrecht zur Sicherheit übertragen worden ist oder bezüglich derer RIETBERGWERKE gemäß Ziffer IX.-4. ein Anspruch auf Rückübereignung abgetreten worden ist, erfolgt für RIETBERGWERKE als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für RIETBERGWERKE hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen steht RIETBERGWERKE das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkstücks zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zu. Die Verbindung mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Wird das Werkstück mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum von RIETBERGWERKE kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde auf RIETBERGWERKE schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für RIETBERGWERKE.
10. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Werkstücke noch zur Sicherung von Ansprüchen von RIETBERGWERKE dienen. RIETBERGWERKE ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang der Sicherungsrechte zu quantifizieren. Befinden sich noch nicht vollständig bezahlte Werkstücke im Gewahrsam des Kunden, wird RIETBERGWERKE auf Verlangen des Kunden Werkstücke freigeben, soweit der Rechnungswert der Werkstücke die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an den Werkstücken keine Absonderungsrechte zugunsten von RIETBERGWERKE bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle des Sicherungseigentums oder der Anwartschaft an Werkstücken oder des Anspruchs auf

Rückübereignung Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von RIETBERGWERKE im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird RIETBERGWERKE auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

11. Wenn noch nicht vollständig bezahlte Werkstücke, an denen gemäß Ziffer IX.-2. RIETBERGWERKE das Eigentum oder gemäß Ziffer IX.-3. das Anwartschaftsrecht zur Sicherheit übertragen worden ist oder bezüglich derer RIETBERGWERKE gemäß Ziffer IX.-4. ein Anspruch auf Rückübereignung abgetreten worden ist, sich im Gewahrsam des Kunden befinden und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen RIETBERGWERKE oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann RIETBERGWERKE dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen und die Werkstücke ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. RIETBERGWERKE ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Werklohnpreis bezahlt ist.
12. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist RIETBERGWERKE berechtigt, die Werkstücke freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger RIETBERGWERKE zustehender Rechte verpflichtet, an RIETBERGWERKE die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Werkstücke zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 5% des Wertes der Werkstücke zu zahlen.

## **X. Sonstige Regelungen**

1. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden werden von RIETBERGWERKE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
3. Ohne Verzicht von RIETBERGWERKE auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde RIETBERGWERKE uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen RIETBERGWERKE erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von RIETBERGWERKE gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der RIETBERGWERKE entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
4. An von RIETBERGWERKE in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich RIETBERGWERKE alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte

aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.

5. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von RIETBERGWERKE.

## **XI. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von RIETBERGWERKE mit dem Kunden ist Rietberg. Diese Regelung gilt auch, wenn RIETBERGWERKE für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht sowie die in Rietberg maßgeblichen Gebräuche.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 5.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Rietberg, die Sprache deutsch. RIETBERGWERKE ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor den für Rietberg zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Werkstücken ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.